



Zahl:

GR 004-1/2014

Niederschrift

über die Sitzung 1/2014 des

Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal

am Mittwoch, 19.03.2014, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 6. 3. 2014 durch Einzelladung (lt. Anlage A).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender	
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied	
VBGM	Scheer Bernd	GR-Mitglied	
GV	DI Konrad Michael	GR-Mitglied	
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied	
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied	
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied	
GR	Resei Franz	GR-Mitglied	
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied	
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied	
GR	Pirker Hannes	GR-Mitglied	
GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied	
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied	
GR	Konrad Peter Ing.	GR-Mitglied	
GRER	Moser Daniel	Ersatzmitglied	
	DI Tillian Armin	Auskunftsperson	bei TOP 2
	Weneberger Hermann	Finanzverwalter	
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)	
	Ebenberger Agnetha	Sachbearbeiter(in)	
	Resei Kerstin	Sachbearbeiter(in)	
AL	Duregger Josef	Schriftführer	

A b w e s e n d :

GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	entschuldigt, ortsabwesend
GRER	Huber Hannes	Ersatzmitglied	entschuldigt, ortsabwesend

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Im Sitzungssaal war 1 Zuhörer anwesend.

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Projekt "Trinkwasserkraftwerk"; Grundsatzbeschluss und Übertragung der Aufgabe an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
3	Ergänzung der Rahmenvereinbarung Gemeinde - Land über die Nutzung von digitalen geographischen Daten
4	Beschluss über Beteiligung der Gemeinde Dellach im Drautal an der Aktion "Familienfreundliche Gemeinde"
5	Vereinbarung gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken
6	Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes
7	Verbindungsstraße Nörenach-Holztratten; Öffentliches Gut - Übernahme bzw. Auflassung von Grundstücksteilen als Straßenfläche a) Beschluss über die Abwicklung b) Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz
8	Feuerwehr Dellach; Auftragsvergaben Sanierung Tanklöschfahrzeug
9	Neufassung des Fördervertrages über die Beitragsleistung der Gemeinde für den Ausbau der Hofzufahrt "Wernisch vlg. Turkerranig"
10	Berichte über die Prüfungen der Gemeindegebarung und des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 in den Sitzungen des Kontrollausschusses am 18. 12. 2013 und 3. 3. 2014
11	Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2013

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten und den Zuhörer. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und informiert, dass das Gemeinderatsmitglied Ulrike Biechl ortsabwesend ist und als entschuldigt gilt. Da auch das Gemeinderatsersatzmitglied Hannes Huber als entschuldigt gilt, nimmt an deren Stelle das Gemeinderatsersatzmitglied Daniel Moser an der Beratung und Beschlussfassung teil. Weiters heißt der Bürgermeister Herrn DI Armin Tillian herzlich willkommen, welcher als Auskunftsperson zu Tagesordnungspunkt 2 geladen wurde. Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Er hält fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich nach Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde.

Überdies teilt Bgmst. Johannes Pirker mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Gemeinderatsmitglieder Erna Goldberger und Hannes Pirker als Fertiger für die Niederschrift über diese Sitzung bestellt.

2	Projekt "Trinkwasserkraftwerk"; Grundsatzbeschluss und Übertragung der Aufgabe an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
---	--

Der Bürgermeister fasst die wichtigsten Eckdaten dieses Vorhabens zusammen und erinnert, dass die Augenbrunn- und die Stauderquellen eigentlich zur Absicherung der örtlichen Trinkwasserversorgung erworben wurden. Da von vornherein davon auszugehen war, dass die Erschließung infolge der langen Quellableitung und großen Höhendifferenz erhebliche Kosten verursachen würde, habe man Überlegungen zur Verbesserung der Effizienz durch eine Kraftwerksnutzung angestellt. Von der Firma DI Steinbacher wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse Herr DI Tillian auf Ersuchen des Bürgermeisters den Gemeinderatsmitgliedern präsentiert.

Die Berechnungen, welche als **Anlage B)** dieser Niederschrift angeschlossen sind, umfassen die Varianten „ausschließliche Trinkwassernutzung“, „1 Kraftwerksstufe“ und „2 Kraftwerksstufen“. Die Werte für die baulichen Anlagen basieren lt. DI Tillian auf einer Kostenschätzung der Fa. STRABAG. Weitere Parameter, wie zB. Kosten für die maschinelle Ausstattung, mögliche Erträge usw. wurden direkt vom Büro DI Steinbacher erhoben.

Unter anderem wurden nachstehende Segmente bewertet und verglichen:

Quellfassungen, Transportleitungen, Übergabeschächte, Fernmeldeleitungen, Stromnetzanschluss, Kraftwerksbauten, Maschinensätze

Die ermittelten Projektkosten betragen für die Variante 1 „nur TW-Nutzung“ € 340.347,71, für die Variante 2 „1 KW“ € 395.767,99 und für die Variante 3 „2 KW“ € 558.211,47.

Als mögliche Energieproduktion wurde im Falle von 2 Kraftwerken eine Jahresleistung von 303.972 kWh bzw. für 1 Kraftwerk 176.952 kWh ausgewiesen.

Die Erträge wurden für die Varianten „Einspeisförderung“ oder „Investitionskostenförderung“ berechnet und prognostizieren beispielsweise bei der Variante „2 Kraftwerke“ eine Amortisationszeit von 13 Jahren über die vertraglich gesicherte Laufzeit der Einspeisförderung hinaus bzw. eine Amortisationszeit von insgesamt 26 Jahren.

Aus den dargestellten Variantenberechnungen zieht DI Tillian den Schluss, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Quellvorkommen aufgrund der zu erwartenden Investitionskosten eigentlich ausschließlich über die Variante mit 2 Kraftwerken zu erzielen ist. Im Rahmen seiner Präsentation weist DI Tillian darauf hin, dass die wasserrechtliche Bewilligung derzeit nur auf die Nutzung und Ableitung der Quellen zur Trinkwasserversorgung bis zu einer Konsenswassermenge von 4,75 l/sec lautet. Die Energienutzung zielt jedoch auf die Ausschöpfung des gesamten Wasserdargebotes ab. Eine Rückfrage bei der Wasserrechtsbehörde habe ergeben, dass jedenfalls eine Erweiterung der Bewilligung zu beantragen und ein Anpassungsprojekt einzureichen ist.

Der Bürgermeister hält fest, dass lt. Auskunft von Herrn Mag. Marwieser ein derartiges Projekt im Rahmen des Leaderprogrammes gefördert werden könnte. Allerdings sind Förderungen frühestens ab Beginn des Jahres 2015 möglich. Bis dahin sollten alle rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes geschaffen sein. Vorhaben in den Bereichen „Umwelt“, „Energie“ udgl. gelten als vorrangige Projektziele der

laufenden Förderperiode, mit denen das Konzept der Gemeinde Dellach im Drautal aus der Sicht des Regionalmanagers gut vereinbar sei. Man könne von einer Leaderförderung von 20 % der Investitionskosten ausgehen. Im Übrigen sei es wichtig, die Kosten der einzelnen Projektteile differenziert zu betrachten, da sich aus verschiedenen Förderansätzen unterschiedliche Fördermöglichkeiten ergeben und erst daraus der bestmögliche Fördermix beansprucht werden könne. Der Vorsitzende stellt fest, dass nach Auskunft von Herrn Mag Marwieser von Seiten des Landes für ähnliche Projekte außerordentliche Bedarfszuweisungen bis zu € 100.000,-- gewährt würden, die ebenfalls beantragt werden sollten. Bgmst. Johannes Pirker ist der Ansicht, dass das Vorhaben „Nutzung der Augenbrunn- und Stauderquelle in Verbindung mit Errichtung von 2 Kraftwerken“ dann wirtschaftlich zielführend realisiert werden kann, wenn es möglich ist, die gesamte Quellschüttung, mindestens jedoch 8 l/sec, auszuschöpfen.

Bgmst. Pirker dankt Herrn DI Tillian für seine detaillierten Ausführungen und eröffnet die Diskussion.

Vizebürgermeister Bernd Scheer fragt nach, ob es sinnvoll wäre, dass die Gemeinde Dellach im Drautal den gesamten Strom selbst nutzen könnte, wie hoch die Restwassermenge sein sollte und ob vergleichbare Projekte in der näheren Umgebung bereits umgesetzt wurden. Auf die Frage vom Gemeinderatsmitglied Claudia Klocker, ob durch die Nutzung der beiden Quellen kein Wasser mehr im Bachbett wäre, informiert DI Armin Tillian, dass noch weitere Quellaustritte vorhanden sind, welche nicht für die Trinkwassernutzung herangezogen werden. GR Gerwig Tiefnig stellt fest, dass die Berechnung auf 26 Jahre ausgerichtet ist und fragt an, ob nach dieser Zeit wieder mit Investitionen zu rechnen sei. GR Johann Kohlmayr erkundigt sich, ob für die Finanzierung bereits Angebote vorliegen.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt Bgmst Johannes Pirker im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf nachstehenden Beschluss:

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurden von der Gemeinde Dellach im Drautal die Augenbrunn- und Stauderquellen angekauft. Um die Effizienz des Projektes zu steigern, gibt es seit längerem Überlegungen für die gleichzeitige Nutzung der Quellen als Trinkwasserversorgung und für die Stromerzeugung. Im Auftrag der Gemeinde wurde von der Fa. DI Steinbacher eine Variantengegenüberstellung für die Errichtung von Trinkwasserkraftwerken erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal fasst den Grundsatzbeschluss das Projekt „Trinkwasserkraftwerk Augenbrunn- und Stauderquelle“ umzusetzen. Die Aufgabe zur Abwicklung des Projektes wird an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH übertragen. Aufgrund der von der Fa. Steinbacher GmbH durchgeführten Variantenuntersuchung vom 12.02.2014 wird vorgeschlagen, die „Variante 3“ – mit 2 Kraftwerksstufen - auszuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- | | |
|---|--|
| 3 | Ergänzung der Rahmenvereinbarung Gemeinde - Land über die Nutzung von digitalen geographischen Daten |
|---|--|

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erklärt AL Josef Duregger, dass der Kärntner Gemeindebund in seinem Schreiben vom 12. 2. 2014 auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Veröffentlichung bestimmter Geodaten zwecks Umsetzung der EU-INSPIRE - Richtlinie hingewiesen hat. Es handelt sich unter anderem um die Veröffentlichung von digitalen Flächenwidmungsdaten. Der Gemeindebund schlägt daher vor, den über den Austausch von Geodaten mit dem Land Kärnten bestehenden Rahmenvertrag entsprechend zu ergänzen, wozu den Gemeinden ein Vertragsentwurf übermittelt wurde, welcher den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht als Beratungsunterlage ausgehändigt wurde.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Erklärung und Ergänzung zur Rahmenvereinbarung zu beschließen:

Ergänzung zur
Rahmenvereinbarung
über den Austausch von digitalen geographischen Daten

Seit 2005 gibt es eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden, die den gegenseitigen Austausch von Geodaten zwischen diesen beiden Gebietskörperschaften zum Inhalt hat.

Am 27. Mai 2010 hat der Kärntner Landtag in Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 („INSPIRE-Richtlinie“) die Einfügung eines neuen 4a. Abschnittes in das Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG beschlossen. Die mit Landesgesetz LGBl. Nr. 64/2010 bewirkte Gesetzesänderung ist am 1. September 2010 in Kraft getreten. Der 4a. Abschnitt des K-ISG verpflichtet die „öffentlichen Geodatenstellen“ eine Reihe von Geodatenätzen in Form von leistungsfähigen Internet-Diensten (Suchdienst, Darstellungsdienst, Downloaddienst, Transformationsdienst, etc.) bereitzustellen. Zu den öffentlichen Geodatenstellen gemäß § 19c lit. j Z 1 K-ISG zählen Organe des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einschließlich diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt zugewiesene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Gemäß dem INSPIRE-Fahrplan müssen die Such- und Darstellungsdienste bereits im November 2011 operativ sein (vgl. hierzu auch die Übergangsbestimmungen des § 26c K-ISG). Im Bereich der Kärntner Gemeinden sind vorerst die digitalen Flächenwidmungspläne betroffen.

Gemäß § 19b Abs. 7 K-ISG dürfen sich öffentliche Geodatenstellen zur Erfüllung der ihnen nach dem 4a. Abschnitt des K-ISG obliegenden Aufgaben mittels rechtsgeschäftlicher Vereinbarung auch anderer öffentlicher Geodatenstellen oder sonstiger Dritter als Dienstleister bedienen. Eine Änderung der den öffentlichen Geodatenstellen aus dem K-ISG oder dem Geodateninfrastrukturgesetz (des Bundes) erwachsenden Rechte und Pflichten oder ein Wechsel der Zuständigkeiten ist hiermit nicht verbunden.

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden wird aufgrund der aus der INSPIRE-Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen entsprechend § 19b Abs. 7 K-ISG wie folgt erweitert:

1. Das Land Kärnten stellt für die jeweilige Gemeinde die auf Grund des K-ISG geforderten Netzdienste zeitgerecht bereit und erfüllt die damit verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich Monitoring und Reporting
2. Die jeweilige Gemeinde stellt dem Land Kärnten, sofern digital verfügbar, die Geodatenätze des Digitalen Flächenwidmungsplanes in der geforderten Qualität (Datenschnittstelle der Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden) zur Verfügung. Für jene Gemeinde, in denen ein Digitaler Flächenwidmungsplan vorliegt und dieser dem Land übermittelt wird, übernimmt das Land Kärnten die Verpflichtung der Publikation der, von der INSPIRE Richtlinie geforderten Netzdienste. Bei Nichteinhaltung der Lieferverpflichtung nach dieser Vereinbarung können die Netzdienste nicht gesetzeskonform betrieben werden.

3. Das Land Kärnten und die Gemeinden übernehmen keine Gewähr hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Rahmen von INSPIRE publizierten Geodatensätze. In den Metadaten zu Flächenwidmung wird dezidiert auf das rechtsgültige, analoge Exemplar des Flächenwidmungsplanes bei der jeweiligen Gemeinde hingewiesen.
4. Die Netzdienste gemäß K-ISG und somit auch die zu Grunde liegenden Geodatensätze der Gemeinde können von jedermann kostenlos genutzt werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des 4a Abschnittes des K-ISG unberührt.
5. Eine Änderung der den öffentlichen Geodatenstellen aus dem K-ISG Abschnitt 4a oder dem Geodateninfrastrukturgesetz, BGBl. I Nr. 14/2010, erwachsenden Rechte und Pflichten oder ein Wechsel der Zuständigkeit ist hiermit nicht verbunden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Beschluss über Beteiligung der Gemeinde Dellach im Drautal an der Aktion "Familienfreundliche Gemeinde"
---	---

Der Bürgermeister berichtet, dass der Familienausschuss der Gemeinde sich dafür eingesetzt habe, an der Aktion des Landes „Audit familienfreundliche Gemeinde“ teilzunehmen, wofür ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist. Es handelt sich dabei um ein Instrument, dass die Gemeinde bei der Überprüfung ihrer Familien- und Kinderfreundlichkeit unterstützt, bei der Weiterentwicklung behilflich ist und in eine entsprechende Zertifizierung mündet, die in weiterer Folge auch öffentlich beworben werden kann. Die der Gemeinde entstehenden Gutachter- und Zertifizierungskosten liegen bei € 1.350,- und werden vom Österr. Gemeindebund mit einer Unterstützung von € 675,- gefördert.

Im Auftrag des Vorsitzenden informiert die Obfrau des Familienausschusses GR Claudia Klocker die Gemeinderatsmitglieder, dass es Ziel des Audits ist, das Vorhandensein familienfreundlicher Maßnahmen in der Gemeinde zu identifizieren und den Bedarf an weiteren zu ermitteln. Das Programm wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) ausgearbeitet. Eine Projektgruppe entwickelt bedarfsorientiert neue Maßnahmen zur Erhöhung der Familienfreundlichkeit. Die gesetzten Ziele sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen. Nach positiver Begutachtung der umgesetzten Maßnahmen durch eine externe Zertifizierungsstelle wird die Gemeinde vom BMWFJ mit einem staatlichen Gütezeichen ausgezeichnet. Das Gütezeichen „familienfreundliche Gemeinde“ erhöht die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und schafft einen Wettbewerbsvorteil als Tourismusdestination.

Sodann stellt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Umsetzung des Projektes „Audit familienfreundliche Gemeinde“ mit dem integrierten Pilotprojekt „UNICEF- Zusatzzertifikat Kinderfreundliche Gemeinde –KFG“.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Vereinbarung gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken
---	---

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker verweist auf die Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes, welche die Gemeinde zum Abschluss von Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken verpflichtet. Die Vereinbarung betrifft im gegenständlichen Fall eine Baulandwidmung auf Antrag des Widmungswerbers Hubert Oberdorfer.

Es handelt sich um eine Baulandfläche im Ausmaß von insgesamt 1.960 m², gebildet aus den Grundstücken 384/3 und 394/5, KG Dellach, für die der Abschluss einer derartigen Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung in Bauland-Wohngebiet im Vorprüfungsverfahren festgelegt wurde.

Bürgermeister Johannes Pirker stellt fest, dass die Vereinbarung den Gemeinderatsparteien vorliegt und bekannt ist. Der Grundeigentümer wurde auf die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung (Kautionsbetrag, grundbücherliches Pfandrecht oder Bankhaftbrief) hingewiesen. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kaution von höchstens € 11.760,-- (20% des Verkehrswertes des Grundstückes). Sollten die angeführten Grundstücke als Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Wohngebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss der Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Hubert Oberdorfer, [REDACTED], über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung einer Baufläche, gebildet aus den Grundstücken 384/3 und 394/5, KG Dellach, im Ausmaß von ca. 1.960 m² mit einem Kautionsbetrag von höchstens € 11.760,-- (**lt. Anlage C zur Sitzungsniederschrift**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Im Auftrag des Vorsitzenden Bgmst. Pirker berichtet AL Josef Duregger über alle im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes maßgeblichen Verfahrensschritte. Im Besonderen bringt er den Gemeinderatsmitgliedern alle zur Vorprüfung eingereichten Widmungsbegehren, die dazu ergangenen Stellungnahmen und Gutachten, die den Gemeinderatsfraktionen auch schriftlich als Beratungsunterlage zur Verfügung gestellt wurden, vollinhaltlich zur Kenntnis. Er informiert, dass aufgrund der Vorprüfungsergebnisse vorerst nur das Vorhaben Nr. 2/2013 kundgemacht wurde und daher nur dieses Verfahren im Gemeinderat zu behandeln ist.

Nach Kenntnisnahme des Verfahrensablaufes und aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Gutachten und Stellungnahmen, beantragt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

a) Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 03. 2014, Zahl: 031/2/2013, mit welcher der Flächenwidmungsplan bzw. die Verordnung vom 11. 5. 2005, Zahl: 031-2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 12. 2012, für das Gebiet der Gemeinde Dellach im Drautal geändert wird

Gemäß § 13 bis 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 123/1995, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Dellach im Drautal wird insofern geändert, als nachstehende Widmungsänderungen festgelegt werden:

Umwidmung des Grundstückes Nr. 384/3 und von Teilflächen der Grundstücke 385/5, 394/1 und 382/2, KG. Dellach, (neu gebildete Grundstücke 384/3 und 394/5, KG. Dellach, lt. Teilungsplan DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 20. 3. 2013, GZ 4160/1) im Gesamtausmaß von ca. 1.980 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche** in **Bauland - Wohngebiet** entsprechend der Kundmachung des Widmungsvorhabens 2/2013 vom 15. 01. 2014, Zahl 031/2/2013.

§ 2

Diese Verordnung wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

b) Erwägungen des Gemeinderates zur Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 2/2013:

Dem Antrag des Widmungswerbers Oberdorfer Hubert, [REDACTED], auf Umwidmung des Grundstückes Nr. 384/3 und von Teilflächen der Grundstücke 385/5, 394/1 und 382/2, KG. Dellach, (neu gebildete Grundstücke 384/3 und 394/5, KG. Dellach, lt. Teilungsplan DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 20. 3. 2013, GZ 4160/1) im Gesamtausmaß von ca. 1.980 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche** in **Bauland - Wohngebiet** wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2013 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im zentralörtlichen Gemeindebereich von Dellach im Drautal, im östlichen Randbereich der Ortschaft Dellach.

In der Natur handelt es sich um eine ebene bis gering nach Süden geneigt Fläche südlich der Drautalstrasse (B 100), welche im Süden an zwei Bestandsobjekte und eine Wohngebietswidmung angrenzt.

Die Fläche befindet sich innerhalb jenes Bereiches, der von der Ziviltechniker GmbH Lagler, Wurzer & Knappinger anlässlich eines Gutachtens zur Präzisierung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als für eine Baulanderweiterung geeignet beurteilt wurde. Das Gutachten wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. 12. 2012 als Erweiterung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes angenommen.

Durch die Bebauung der beantragten Widmungsfläche wird das derzeit räumlich isolierte Wohnobjekt auf der Parzelle 395 in einen Siedlungsverband integriert und ein geschlossener Siedlungsrand an der Ortseinfahrt geschaffen.

Der Widmungswerber beabsichtigt die Fläche seinen Kindern zur Errichtung von 2 Einfamilienwohnhäusern zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück ist durch eine Verbindungsstraße erschlossen und verfügt über Anbindungen an das Gemeindewasserversorgungs- und Ortskanalisationsnetz.

Im Vorprüfungsbericht wurde festgestellt, dass eine Beurteilung des Widmungsvorhabens durch einen Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu erfolgen hat, da sich die Fläche innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches befindet.

Weitere Auflagen der Vorprüfung waren

- die Berücksichtigung der Stellungnahme des Straßenbauamtes und
- eines Fachgutachtens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Uabt. SE – Schall- und Elektrotechnik aufgrund der Nähe der beantragten Widmungsfläche zur B100 sowie
- der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bauwerber zur Sicherstellung des Verwendungszweckes.

Mit Stellungnahme vom 22. 01. 2014, Zahl E/Fw/DeD-39(60-14) hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, mitgeteilt, dass der Widmungsänderung zugestimmt werden kann, wenn die WLW in künftige Bauverfahren eingebunden wird.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9, Straßenbauamt Spittal a.d. Drau, hat in der Stellungnahme vom 21. 1. 2012 erklärt, dass gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände bestehen, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegewilligung erfolgen.
2. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
3. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
4. Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (3-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtswinkel (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
5. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

In der Stellungnahme vom 10. 2. 2014, Zl. 08-BA-1327/1-2014, hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabt. SE – Schall- und Elektrotechnik, DI. Gisela Wolschner, folgende Feststellungen zum Widmungsvorhaben getroffen:

Zum Umwidmungsantrag **2/2013**:

Ca. 20 m südlich der B 100 Drautal Strasse soll erneut eine Fläche von ca. 2.000 m² in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden. Für das gegenständliche Grundstück wurde bereits mit Antrag **4/2011** eine Umwidmung in unmittelbarer Strassennähe beantragt. Dazu wurde von der ha. Umweltstelle mitgeteilt, dass diesem Antrag nur unter gewissen zusätzlichen Auflagen (Errichtung eines Lärmschutzwalles etc.) zugestimmt werden konnte (siehe ha. Schreiben vom 1.3.2012, Zahl: 15-BA-1327/4-2011(003/2012)).

Im Rahmen dieses Umwidmungsantrages wurden lärmtechnische Berechnungen mit den entsprechenden Verkehrszahlen durchgeführt, welche für die gegenständliche Widmungsfläche folgende Werte ergeben:

Tag zwischen 58-60 dB (Widmungsgrenzwert 55 dB)

Abend zwischen 55-58 dB (Widmungsgrenzwert 50 dB)

Nacht zwischen 53-55 dB (Widmungsgrenzwert 45 dB)

Auf Grund dieser erhöhten Lärmbelastung verursacht durch den Verkehr auf der B 100 Drautal Strasse und die geplante heranrückende Wohnbebauung an diesen hochrangigen Verkehrsträger sind Nutzungskonflikte zu erwarten, welche sich deutlich auf die Wohnqualität auswirken werden.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem gegenständlichen Antrag zugestimmt werden, wenn folgendes sichergestellt wird:

- Im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ist ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3.b. vorzuschreiben;
- Die geplanten Wohnobjekte sind entlang der nördlichen Widmungsgrenze zu errichten, um einen Schutz des Freiraumes zu erreichen;
- Ruhebedürftige Räume dürfen nicht in Richtung Norden situiert werden.

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, liegt die Stellungnahme vom 30. 1. 2013, Zl. SP13-FLÖW-644/2013 (003/2014) vor, die keine Einwände zur Widmungsänderung beinhaltet.

Die KNG Kärnten Netz GmbH hat mit Schreiben vom 23. 1. 2014 bekanntgegeben, dass kein Einwand gegen die Umwidmung 2/2013 besteht.

Darüber hinaus wurden aufgrund der Kundmachung vom 15. 01. 2014 zum Widmungsvorhaben, außer den der Beschlussfassung zugrunde gelegten, keine weiteren Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht bzw. wurde gemäß Vorprüfungsbericht die Einholung anderer Fachgutachten nicht als notwendig erachtet.

Mit Erklärung vom 5. 3. 2014 hat der Widmungswerber bestätigt, dass ihm die Inhalte sämtlicher zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen und Fachgutachten bekannt sind. Weiters hat der Widmungswerber erklärt, dass er sich verpflichtet die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Grundstücksbebauung auf eigene Kosten herzustellen bzw. die Bebauung im Sinne der Auflagen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik zu planen und zu errichten.

Mit Beschluss vom 19. 03. 2014 hat der Gemeinderat eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und dem Widmungswerber über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GpLG 1995 genehmigt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 7 Verbindungsstraße Nörenach-Holztratten; Öffentliches Gut - Übernahme bzw. Auflassung von Grundstücksteilen als Straßenfläche
- a) Beschluss über die Abwicklung
 - b) Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz

Bürgermeister Pirker beschreibt kurz die Entstehung und Entwicklung der Auseinandersetzung um den Verlauf eines Zaunes bzw. der Grundstücksgrenze zwischen dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 827/1, KG. Nörenach, und dem Grundstück 110/1, KG. Nörenach, im Besitz des Herrn Anton Weigand, [REDACTED]. Er berichtet, dass nach vielen Gesprächen, Verhandlungen und Mediationsversuchen eine einvernehmliche Lösung mit dem Straßenanrainer gefunden werden konnte. Der bestehende Zaun wurde als neuer Grenzverlauf im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer festgelegt und vom Vermessungsbüro DI Neumayr aufgenommen bzw. in den Teilungsplan GZ 4517/2013 eingearbeitet. Mit Herrn Weigand wurde ein größengleicher Flächenabtausch vereinbart, wobei die sich aus der gegenständlichen Teilung ergebende Flächendifferenz im weiteren Verlauf des Weges Nörenach-Holztratten abgeglichen werden soll.

Sodann stellt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zu folgenden Zu- und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Gutes in Verbindung mit der Herstellung von Straßenanlagen (Verbindungsstraße Nörenach-Holztratten Nr. 0024) gemäß Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Rudolf Neumayr vom 23. 01. 2014, GZ. 4517/2013:

Zuschreibung der Trennstücke „3“ und „4“, aus dem Grundstück Nr. 110/1, EZ 5, KG. Nr. 73114, lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 23. 01. 2014, GZ. 4517/2013, im Gesamtausmaß von 3 Quadratmetern an das Grundstück Nr. 827/1, EZ. 183, KG. Nr. 73114, und Übernahme in das Öffentliche Gut für den Gemeingebrauch.

Abschreibung der Trennstücke „1“ und „2“ lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 23. 01. 2014, GZ. 4517/2013, im Ausmaß von 19 Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 827/1, EZ. 183, KG. Nr. 73114 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) und Zuschreibung der Trennstücke „1“ und „2“ zum Grundstück Nr. 110/1, EZ. 5, KG. Nr. 73114.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung hat der Eigentümer des Grundstückes 110/1, seine rechtsverbindliche Zustimmung zur Grundabtretung lt. Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Rudolf Neumayr vom 23. 01. 2014, GZ. 4517/2013, erklärt und seine Zustimmung zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt. In der Straßenverhandlung wurde der Austausch von wertgleichen Flächenäquivalenten als Rechtsgrundlage für die Grundstückstransaktion vereinbart.

Der Gemeinderat erklärt, dass die Herstellung der Straßenanlage abgeschlossen ist und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Zu- und Abschreibungen nach den

Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

b)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 03. 2014, Zl. 612/W/2014, mit der Flächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil von Straßen erklärt bzw. aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ entlassen sowie als Straßenbestandteil aufgehoben werden

Gemäß den §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Rudolf Neumayr vom 23. 01. 2014, GZ. 4517/2013, ausgewiesenen Trennstücke „3“ und „4“ aus dem Grundstück 110/1, EZ 5, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 3 Quadratmetern, werden in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege), EZ. 183, KG. Nr. 73114, für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Verbindungsstraße „0024 – Verbindungsstraße Nörenach-Holztratten“ erklärt.

§ 2

Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Rudolf Neumayr vom 23. 01. 2014, GZ. 4517/2013, ausgewiesenen Trennstücke „1“ und „2“ aus dem Grundstück Nr. 827/1, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 19 Quadratmetern, werden aus dem Gemeingebrauch des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), EZ. 183, KG. Nr. 73114, entlassen und als Bestandteil der Verbindungsstraße „0024 – Verbindungsstraße Nörenach-Holztratten“ aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Feuerwehr Dellach; Auftragsvergaben Sanierung Tanklöschfahrzeug
---	---

Bgmst. Pirker bemerkt, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 25. 11. 2013 die Sanierung des Tanklöschfahrzeuges der Feuerwehr Dellach sowie die Finanzierung des Vorhabens genehmigt hat.

Seitens der Feuerwehr wurden Angebote für die erforderlichen Arbeiten eingeholt und mit dem Kärntner Landesfeuerwehrverband abgestimmt. Für den fahrzeugtechnischen Bereich wurde die Fa. DI Hans Teissl & Sohn, Mercedes-Benz, Nußdorf-Debant, mit einer Bruttoangebotssumme von € 10.539,- als Bestbieter bewertet. Als Bestbieter für die Sanierung des feuerwehrtechnischen Teiles und des Fahrzeugaufbaus ging die Fa. Rosenbauer Österr. GmbH mit einer Bruttoangebotssumme von € 43.302 hervor.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat mit Schreiben vom 23. 1. 2014 bestätigt, dass die Angebote seinen Förderrichtlinien entsprechen und einen Beitrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtanierungsaufwand von € 53.841,-, somit € 17.947,-, in Aussicht gestellt.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt Bgmst. Johannes Pirker im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2013 wurde der Beschluss für die Umsetzung des Vorhabens „Umbau Tanklöschfahrzeug FF Dellach“ gefasst. Aufgrund der eingeholten Angebote beschließt der Gemeinderat folgende Aufträge im Direktvergabeverfahren zu vergeben.

- a) Überprüfung und Sanierung Fahrzeugtechnik laut Angebot der Fa. DI. Hans Teissl & Sohn, Glocknerstraße 15, 9990 Nußdorf-Debant vom 23.12.2013 mit einer **Angebotssumme von brutto € 10.539,--**
- b) Umbau und Sanierung Fahrzeugaufbau laut Angebot der Firma Rosenbauer Österreich GmbH, Paschinger Straße 90, 4060 Leonding vom 26.09.2013 mit einer **Angebotssumme von brutto € 43.302,--**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9 Neufassung des Fördervertrages über die Beitragsleistung der Gemeinde für den Ausbau der Hofzufahrt "Wernisch vlg. Turkerranig"

Bgmst. Johannes Pirker informiert, dass mit Beschluss vom 28. 3. 2013 der Gemeinderat den Fördervertrag über die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Vorhaben „Ausbau der Hofzufahrt Wernisch vlg. Turkerranig“ genehmigt hat. Für das Projekt, das im Rahmen der Aktion „Verbesserung des ländlichen Wegenetzes durch die Abt. 10L – Agrartechnik abgewickelt wird, hat der Gemeinderat einen Beitrag in Höhe von € 38.500,- bzw. 50 % der zu erwartenden Interessentenleistung zuerkannt. Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation und der schwierigen baulichen Gegebenheiten hat das Land, Abt. 10L, nach dem Beschluss durch den Gemeinderat jedoch den Finanzierungsschlüssel geändert, wobei der Anteil des Interessenten auf € 3.580,- (1,5 % der Gesamtbaukosten von € 231.000,-) reduziert wurde, während der Anteil des Landes auf 82 % erhöht, aber jener der Gemeinde mit € 38.500,- gleich belassen wurde.

Da diese Finanzierung aus Sicht der Gemeinde zu einer drastischen Abweichung von der bisherigen Förderpraxis der Gemeinde und einer Ungleichbehandlung mit anderen Förderwerbern führen würde, hat der Bürgermeister Gespräche mit dem Projektbetreiber Johann Wernisch und Herrn DI Hebein vom Amt der Kärntner Landesregierung geführt, um eine Anpassung des Förderschlüssels zu erreichen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten wurde schließlich folgende Finanzierung festgelegt:

Land Kärnten	€ 189.420,-	82,00 %
Gemeinde	€ 31.580,-	13,67 %
Eigenmittel Interessent	€ 10.000,-	4,33 %

Das Gemeinderatsmitglied Obernosterer Anton schlägt vor, in Zukunft innerhalb des Gremiums Regelungen zu treffen, bis zu welchem Prozentsatz ein solches Projekt von der Gemeinde Dellach im Drautal gefördert werden sollte, da es bei Vertragsänderungen schwierig ist, im Nachhinein Entscheidungen zu treffen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Fördervertrag zwischen dem Land Kärnten, der Bringungsgemeinschaft „Hofzufahrt Wernisch vlg. Turkerranig“ und der Gemeinde Dellach im Drautal für den Ausbau der Weganlage „Hofzufahrt Wernisch vlg. Turkerranig“ **lt. Anlage D)** anzunehmen und einen Gemeindebeitrag in Höhe von € 31.580,- für das Vorhaben zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Berichte über die Prüfungen der Gemeindegebarung und des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 in den Sitzungen des Kontrollausschusses am 18. 12. 2013 und 3. 3. 2014
----	--

Die Berichte über die Prüfungen der Gemeindegebarung und des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 in den Sitzungen des Kontrollausschusses am 18.12.2013 und 3.3.2014 werden vom Obmann des Ausschusses GR Johann Kohlmayr verlesen und vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

11	Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2013
----	--

Bürgermeister Johannes Pirker freut sich, dass es dank sparsamer Finanzwirtschaft und konsequenter Umsetzung des Budgets möglich war, einen positiven Rechnungsabschluss zu erzielen. Er ersucht Finanzverwalter Hermann Weneberger um die Erläuterung der Jahresrechnung.

Dieser stellt fest, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom Kontrollausschuss der Gemeinde in der Sitzung am 3. 3. 2014 ohne Beanstandungen überprüft wurde, dass er ferner von der Aufsichtsbehörde begutachtet und zustimmend zur Kenntnis genommen und im Sinne der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde. Der Finanzverwalter stellt fest, dass der Entwurf allen Gemeinderatsparteien als Beratungsunterlage termingerecht ausgefolgt wurde. Anhand einer Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungsdaten erklärt der Finanzverwalter die Jahresrechnung:

Der ordentliche Haushalt 2014 schließt mit Einnahmen vom € 3.782.328,75 und Ausgaben von € 3.771.530,63, woraus sich ein Soll-Überschuss im o.H. von € 10.798,12 ergibt. Es ist ein schließlicher Kassenbestand von € 235.731,20 ausgewiesen. Die Soll-Überschüsse der außerordentlichen Haushalte betragen zusammen € 196.159,40, während sich die Abgänge der außerordentlichen Haushalte auf € 39.723,00 summieren.

Vom Finanzverwalter werden überdies folgende Haushaltsgrößen dezidiert erörtert und umfassend dargestellt:

Schließliche Reste im ordentlichen Haushalt, Ergebnisse der marktwirtschaftlich bestimmten Betriebe (Gebührenhaushalte), Schuldenstände, Rücklagenbestände, Nachweis von Haftungen lt. Gemeindehaftungsverordnung, Umlagen, sonstige Ausgaben, Personalkosten, wesentliche Gemeindecinnahmen, erhaltene Transferzahlungen, Zuführungen an außerordentliche Vorhaben, Ergebnisse im außerordentlichen Haushalt

Der Bürgermeister dankt dem Finanzverwalter für den ausführlichen Bericht und die umsichtige Handhabung der Gemeindegebarung, aber auch den Gemeinderäten für die Budgetdisziplin und das gemeinsame Bemühen um positive Ergebnisse.

Nach Ende der Diskussion stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2013 mit den im Entwurf ausgewiesenen Summen zu beschließen **(Anlage E zur Sitzungsniederschrift)**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand TOP 11 dankt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker den Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an der Sitzung sowie die konstruktive Mitarbeit. Danach schließt er den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 21.40 Uhr.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 19. 03. 2014 umfasst die Seiten 1 bis 14 sowie die Seiten 15 und 16 (Berichte).

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(GR Erna Goldberger)	(GR Hannes Pirker)	(AL Duregger Josef)

Berichte:

Der Bürgermeister berichtet über Organisation und Ablauf der Schneeräumung in diesem Winter, welche aufgrund der enormen Schneemengen alle Beteiligten an die Grenzen ihrer Belastbarkeit brachte, jedoch trotzdem zufriedenstellend bewältigt werden konnte. Er dankt allen Helfern für den geleisteten Einsatz.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker informiert über die Planungsarbeiten zur Fortführung der Straßensanierung und Neugestaltung im Ortskern für den Bereich „B100 Haus Rauter nach Westen bis zum Kirchbach“. Vom Büro DI Kaufmann wurden verschiedene Gestaltungsvorschläge erarbeitet. Bgmst. Pirker erklärt, dass von Seiten des Landes eine Planungsförderung für das Projekt zugesichert wurde, weshalb noch die Einbeziehung der Bevölkerung in die Planung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung notwendig ist. Die Gemeinde plant auch eine Leaderförderung zu beantragen, wobei diese Mittel frühestens ab dem Jahr 2015 in Anspruch genommen werden können. Das Gemeinderatsmitglied Erna Goldberger ersucht, Parkmöglichkeiten und Behindertenparkplätze im östlichen Teil miteinzuplanen.

Der Vorsitzende bringt ein Schreiben des früheren Gemeinderatsmitglieds Harald Prantner zur Kenntnis, mit dem dieser sein Missfallen an der vom Gemeinderat beschlossenen und in der Gemeindezeitung veröffentlichten Erklärung zum Wasserrechtsverfahren „Heilklimastollen – Durchleitungsrecht Bernhard“ ausgedrückt und eine von der Gemeinde für langjähriges Wirken im Gemeinderat verliehene Ehrung zurückgewiesen hat.

Bgmst. Johannes Pirker weist auf das Schreiben vom LH Dr. Peter Kaiser hin, womit Gemeinden eingeladen wurden, Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu nominieren, deren zentrale Aufgabe darin liegt, als Kontaktpersonen und „Drehscheibe“ für europäische Themen in den Gemeinden zu fungieren.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker lädt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zum Österr. Gemeindetag ein, der in diesem Jahr am 12.6. und 13.6. in Oberwart stattfinden wird. Die Anmeldung sollte bis spätestens Ende nächster Woche im Gemeindeamt getätigt werden.

Weiters weist der Bürgermeister auf die Veranstaltung „Kärntner Energie Masterplan“ (Klimaschutz) am Donnerstag, den 27.03.2014 hin.

Der Bürgermeister berichtet, dass bei genügender Anzahl an Anmeldungen ein Ausbildungslehrgang für Tagesmütter/-väter dieses Jahr in Klagenfurt stattfinden wird. Die Bevölkerung von Dellach im Drautal wurde mittels Postwurfsendung darauf aufmerksam gemacht.

Zudem weist der Vorsitzende noch auf den Erfahrungsaustausch Natura 2000 hin, welcher am Freitag, den 04.04.2014, um 15.00 Uhr im Gemeindeamt Berg stattfindet.

Das Gemeinderatsmitglied Dir. Franz Resei bedankt sich im Namen der Europa Hauptschule Dellach, im Besonderen bei den örtlichen Feuerwehren, für die Schneeräumung.

GR Ing. Peter Konrad berichtet, dass die Brücke, welche sich unmittelbar nach dem Wohnhaus von Frau Sieglinde Ebner rechts neben der Steiner Landesstraße befindet, durch die Schneemassen stark beschädigt wurde.

Vizebgmst. Bernd Scheer informiert, dass der Radweg von Dellach nach Holztratten durch Steinschlag teilweise versperrt ist und ersucht um Entfernung der vom Hang herabgefallenen Steine.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und beendet die Sitzung um 22.00 Uhr.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(GR Erna Goldberger)	(GR Hannes Pirker)	(AL Duregger Josef)